Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9050/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0044(COD)

LIMITE

JUSTCIV 92
ECOFIN 471
EJUSTICE 56
COMPET 388
CODEC 747
IA 98

PUBLIC

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7222/18 + ADD 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 + ADD 2 REV 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. März 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht[1] (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“) als Teil des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion angenommen.

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

[1] Dok. 7222/18.

3. Im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion zielt der Verordnungsvorschlag darauf ab, grenzüberschreitende Investitionen in der EU zu fördern und dadurch den Zugang von Unternehmen, insbesondere KMU, und Verbrauchern zu Finanzmitteln zu erleichtern. Das spezifische Ziel des Verordnungsvorschlags besteht darin, zu einer Zunahme grenzüberschreitender Geschäfte mit Forderungen beizutragen, indem durch Annahme einheitlicher Kollisionsnormen auf Unionsebene Rechtssicherheit geschaffen wird, wodurch rechtliche Risiken und mögliche systemische Folgen beseitigt und grenzüberschreitende Investitionen, der Zugang zu günstigeren Krediten und die Marktintegration ermöglicht würden.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung[2] mit 24 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen.

5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme[3] zu diesem Vorschlag am 11. Juli 2018 angenommen, und die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme[4] am 18. Juli 2018 abgegeben.

6. Irland hat von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehenen Möglichkeit, sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme.

---

2 Dok. 6217/19.
3 Dok. 11427/18.
4 Dok. CON/2018/33.

II. ZENTRALE ELEMENTE DES KOMPROMISSPAKETS

7. Die Beratungen im Rahmen der informellen Videokonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 4. Juni 2020 lieferten wertvolle politische Orientierungshilfen in Bezug auf die Bestätigung des Grundsatzes der Gesamtdeckung, des Ausschlusses von Prioritätskonflikten im Zusammenhang mit Schuldumwandlung und die nicht rückwirkende Geltung des Verordnungsvorschlags. Dem Rat wurden im Dezember 2018[5], Juni 2019[6] und Dezember 2020[7] drei Fortschrittsberichte übermittelt.

8. Auf der Grundlage der Arbeit der vergangenen Vorsitze hat der portugiesische Vorsitz dieses Dossier in seine gesetzgeberischen Prioritäten aufgenommen. Infolgedessen hat die Gruppe „Zivilrecht“ (Forderungsübertragungen) die Beratungen über den Verordnungsvorschlag zügig fortgesetzt. Angesichts der erheblichen Fortschritte, die in den Beratungen der Gruppe „Zivilrecht“ (Forderungsübertragungen) erzielt wurden, ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text erreicht werden kann.

A. Anwendungsbereich der Verordnung

9. Derzeit bestehen auf Unionsebene keine Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, und die Kollisionsnormen auf Ebene der Mitgliedstaaten (sofern vorhanden) unterscheiden sich voneinander. Die Unterschiede zwischen den nationalen Kollisionsnormen führen bei grenzüberschreitenden Forderungsübertragungen zu Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Recht für die Drittwirkung der Übertragung maßgebend ist.

---

5 Dok. 14498/18.
6 Dok. 9562/19.
7 Dok. 13122/20.

10. Mit dem Verordnungsvorschlag soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem in allgemeinen Kollisionsnormen festgelegt wird, welches Recht auf die Drittwirkung rechtsgeschäftlicher grenzüberschreitender Forderungsübertragungen und vertraglicher Forderungsübergänge in Zivil- und Handelssachen anzuwenden ist.

11. Gegenstand dieser Verordnung ist die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen, die immaterielle Vermögenswerte darstellen. Dies bedeutet, dass bestimmte Bereiche nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, da sie nicht die Übertragung von Forderungen in immaterieller Form betreffen. Nach umfassenden fachlichen Beratungen hielt die Gruppe es jedoch für wichtig klarzustellen, dass diese Bereiche nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

    – die Übertragung von Finanzinstrumenten, einschließlich Wertpapieren und Derivaten,

    – die Übertragung von Kryptowerten und

    – die Forderungsübertragung im Fall von Forderungen in nicht immaterieller Form, die jedoch in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht sind.

12. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz mit anderen Rechtsakten der Union ist die Gruppe insbesondere übereingekommen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Drittwirkung der Übertragung von Finanzinstrumenten, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Finanzinstrumenten, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Daher gilt die Verordnung nicht für die Übertragung von Finanzinstrumenten (beispielsweise übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen), unabhängig davon, ob sie mittels Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben wurden oder nicht und ob eine solche Übertragung auf folgende Weise erfolgt: i) durch physische Übergabe eines Zertifikats, ii) durch Verbuchung in einem Register, Konto oder zentralisierten Einlagensystem oder iii) durch die Übertragung von Forderungen (wie beispielsweise einer Forderung auf Übergabe dieser Instrumente durch den nächsten Intermediär in einer Vermittlungskette). Dieser Verordnungsvorschlag sollte auch nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Kryptowerten gelten, unabhängig davon, ob sie als Finanzinstrumente gelten oder nicht, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Kryptowerten.

13. Da Derivate Finanzinstrumente und auch Verträge sind und sich der Verordnungsvorschlag nicht auf die Übertragung von Finanzinstrumenten oder Verträgen oder die Schuldumwandlung erstreckt, ist die Gruppe übereingekommen, in einem Erwägungsgrund klarzustellen, dass die Verordnung auch nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Derivaten gilt.

14. Die Gruppe hat ferner vereinbart zu präzisieren, dass die Verordnung nicht für Forderungsübertragungen im Fall von Forderungen in nicht immaterieller Form, die jedoch in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht sind, gilt.

15. Aus Gründen der Kohärenz mit dem auf Wertpapiere anwendbaren Recht und angesichts der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten ist die Gruppe schließlich übereingekommen, dass die Übertragung von Forderungen aus übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird; dies gilt auch im Fall von Forderungen, die in immaterieller Form übertragen werden.

16. Damit der Verordnungsvorschlag technologisch zukunftsfähig ist, hat sich die Gruppe mit der Frage befasst, wie Forderungen aus Kryptowerten[8] und E-Geld einbezogen werden können. Als technologieneutrales Instrument sollte der Verordnungsvorschlag Forderungen aus Vermögenswerten unabhängig von der für deren Ausgabe, Übertragung oder Aufbewahrung verwendeten Technologie erfassen, also auch Forderungen aus Kryptowerten, die nicht als Finanzinstrumente gelten. Um Probleme bei der Einstufung eines bestimmten Kryptowerts als Finanzinstrument oder als eine andere Art von Kryptowert zu vermeiden, sollten Forderungen aus allen Arten von Kryptowerten in den Anwendungsbereich die Verordnung fallen, mit Ausnahme von Forderungen aus Kryptowerten, die als übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen gelten.

---

[8] Der Begriff „Kryptowerte“ wird im Verordnungsvorschlag mit Verweis auf die Begriffsbestimmung definiert, die mit der künftigen Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) in den Besitzstand eingefügt wird.

17. Aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Merkmale der Rechtssysteme einiger Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Verknüpfung zwischen einer Forderung und dem Sicherungsrecht, und der Rolle der öffentlichen Register ist die Gruppe übereingekommen, dass die Drittwirkung der Übertragung von Sicherungsrechten vom Anwendungsbereich ausgenommen wird, insbesondere von Sicherungsrechten an unbeweglichem Vermögen und beweglichem Vermögen, das der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, einschließlich jeglicher Form- oder Eintragungserfordernisse für die Wirksamkeit der Übertragung der Sicherungsrechte und der Wirkung der Einhaltung oder Nichteinhaltung dieser Erfordernisse auf die Lösung von Prioritätskonflikten bezüglich der gesicherten Forderungen.

18. Ist das Sicherungsrecht so mit der gesicherten Forderung verknüpft, dass nach dem Recht des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register geführt wird, die Einhaltung bestimmter Form- oder Eintragungserfordernisse für die Wirksamkeit der Übertragung des Sicherungsrechts erforderlich ist, damit der Zessionar das Inhaberrecht an der Forderung selbst erwirbt, so sollte die Verordnung nicht für die Wirkung der Einhaltung oder Nichteinhaltung von Form- oder Eintragungserfordernissen auf die Wirksamkeit der Übertragung des Sicherungsrechts bei der Lösung von Prioritätskonflikten bezüglich der gesicherten Forderung gelten.

19. In der Kompromisslösung wird auf die Wirkungen hingewiesen, die sich aus starken Registern ergeben können, und ihre Bedeutung hervorgehoben, ohne dass dabei die Anwendung der *lex registrationis* in allen Situationen vorgeschrieben wird.

B. Anzuwendendes Recht

20. Die Gruppe hat langwierige fachliche Beratungen über die Frage geführt, ob es sinnvoll ist, das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten als das Recht festzulegen, das grundsätzlich auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen angewandt werden sollte. Im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag fand das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten breitere Unterstützung als das Recht der übertragenen Forderung, da es Dritten mehr Vorhersehbarkeit bieten würde. Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten wurde für Gesamtübertragungen von Forderungen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen, als geeignet angesehen und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/848 (Insolvenzverordnung).

21. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass angemessene Ausnahmen für das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte wichtig sind. Es wurde auch festgestellt, dass bei bestimmten Übertragungen nach Artikel 4 Absatz 2 des Kompromisstextes, wie der Übertragung von Forderungen aus Barsicherheiten, Forderungen auf Finanzmärkten und Kreditforderungen, das Recht der übertragenen Forderung geeigneter wäre als das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten.

22. Im Kompromisstext wird bei Verbriefungen im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag eine Rechtswahl zwischen dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und dem Recht der übertragenen Forderung beibehalten. Ziel dieser Flexibilität ist es, die gegenwärtige Praxis großer Marktteilnehmer nicht zu beeinträchtigen, während gleichzeitig die Einbeziehung kleinerer Anbieter in den grenzüberschreitenden Verbriefungsmarkt erleichtert wird.

C. Universelle Anwendung

23. Das durch den Verordnungsvorschlag als anwendbar bestimmte nationale Recht kann – wie von der Kommission vorgeschlagen und von den Justizministern am 4. Juni 2020 bestätigt – im Einklang mit anderen Unionsinstrumenten, mit denen Kollisionsnormen harmonisiert werden, das Recht eines Mitgliedstaats oder das Recht eines Drittstaats sein.

D. Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts

24. Der Verordnungsvorschlag soll als *horizontales* Instrument dienen, mit dem das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht in allen Fällen geregelt wird, soweit in anderen spezifischeren Instrumenten des Unionsrechts nicht etwas anderes bestimmt ist. Seine Anwendung steht der Anwendung anderer Unionsinstrumente, mit denen das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht *in besonderen Bereichen* geregelt wird, nicht entgegen. In diesem Zusammenhang enthält Artikel 10 des Kompromisstextes eine nicht erschöpfende Liste von Rechtsakten der Union, die Vorrang vor dem neuen Instrument haben.

III. FAZIT

25. Der endgültige Kompromisstext (siehe Anlage) sollte als Paket betrachtet werden, das ein empfindliches Gleichgewicht zwischen den Interessen und Bedenken der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegelt. Mit ihm soll eine ausgewogene Regelung geschaffen werden, die den Interessen der Finanzmärkte und den grundlegenden Merkmalen der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

26. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

a) das in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltene Kompromisspaket des Vorsitzes zu billigen und

b) den Rat zu ersuchen, dass er den in der Anlage enthaltenen Text[9] auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 7. und 8. Juni 2021 als eine allgemeine Ausrichtung, die die Grundlage für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden wird, billigt.

---

[9] Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag (Dok. 7222/18) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

ANLAGE

[...]

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Nach Artikel 81 des Vertrags schließen diese Maßnahmen auch solche ein, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen sicherstellen sollen.

[1] ABl. C vom , S. .

(3) **Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert Sicherheit hinsichtlich des anzuwendenden Rechts, um** den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen, und [...]**der freie** Verkehr gerichtlicher Entscheidungen [...]**setzt voraus, dass** die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen [...] unabhängig [...]**davon, vor welchem** Gericht [...] **eines Mitgliedstaats ein** Anspruch geltend gemacht wird, [...] **dasselbe nationale Recht als anzuwendendes Recht** vorsehen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) regelt nicht **das auf** die Drittwirkung von Forderungsübertragungen **anzuwendende Recht**. Nach Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung war die Kommission jedoch verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Frage vorzulegen, ob die Übertragung **oder der Übergang** einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann, [...]**sowie** über den Rang dieser Forderung gegenüber [...]**dem** Recht einer anderen Person; [...]**gegebenenfalls** sollte diesem Bericht ein Vorschlag [...]**zur** Änderung der Verordnung sowie eine Folgenabschätzung der einzuführenden Bestimmungen beigefügt werden.

(5) Am 18. Februar 2015 nahm die Kommission ein Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion[2] an, in dem festgestellt wurde, dass eine größere Rechtssicherheit bei der [...]**grenzüberschreitenden** Übertragung von Forderungen und der Rangfolge solcher Übertragungen, insbesondere im [...]**Fall einer** Insolvenz, ein wichtiger Aspekt bei der Entwicklung eines [...]**europaweiten** Markts für Verbriefungen und Finanzsicherheiten sowie anderer Tätigkeiten wie Factoring ist.

[2] COM(2015) 63 final.

(6) Am 30. September 2015 nahm die Kommission einen Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion[3] an. Darin wurde festgestellt, dass es aufgrund der in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelten Drittwirkung von Forderungsübertragungen schwierig ist, Forderungsübertragungen **grenzüberschreitend** als [...] Sicherheiten zu verwenden, [...]**und** dass diese Rechtsunsicherheit wirtschaftlich bedeutende finanzielle Transaktionen, wie etwa Verbriefungen, behindert. In dem Aktionsplan wurde deshalb angekündigt, dass die Kommission einheitliche Regeln vorschlagen wird, die Rechtssicherheit bei der Feststellung des auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendenden nationalen Rechts gewährleisten.

(7) Am 29. Juni 2016 nahm die Kommission einen Bericht über die Angemessenheit von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten[4] an, in dessen Mittelpunkt die Frage stand, ob die Formerfordernisse für die Besicherung durch Kreditforderungen in dieser Richtlinie wirksam und effizient geregelt sind. In [...]**dem** Bericht wurde festgestellt, dass ein Vorschlag mit einheitlichen Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen Rechtssicherheit bei der Feststellung des auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendenden nationalen Rechts gewährleisten würde, [...]**was zu größerer** Rechtssicherheit bei der **grenzüberschreitenden** Besicherung durch [...] Kreditforderungen **beitragen** würde[...].

(8) Am 29. September 2016 nahm die Kommission einen Bericht über die Frage an, ob die Übertragung **oder der Übergang** einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann, und über den Vorrang dieser Forderung vor dem Recht einer anderen Person. In [...]**dem** Bericht wurde festgestellt, dass einheitliche Kollisionsnormen für die Wirksamkeit [...] **von Forderungsübertragungen** gegenüber Dritten sowie für den Vorrang zwischen konkurrierenden Zessionaren oder zwischen Zessionaren und anderen Rechtsinhabern die Rechtssicherheit erhöhen und praktische Probleme und Rechtskosten aufgrund der derzeit unterschiedlichen Konzepte in den Mitgliedstaaten verringern würden.

---

3 COM(2015) 468 final.
4 COM(2016) 430 final.

(9) Der materielle Anwendungsbereich und die Bestimmungen dieser Verordnung sollten mit der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)[5], der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)[6], der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)[7] und der Verordnung (EU) 20**15/848** über Insolvenzverfahren **(Insolvenzverordnung)**[8] vereinbar sein. [...]

(10) Mit [...]**der vorliegenden** Verordnung wird der Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion umgesetzt. Gleichzeitig wird damit der Verpflichtung in Artikel 27 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung nachgekommen, wonach die Kommission einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag zu der Frage vorzulegen hat, ob die Übertragung einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann, sowie über den [...]**Vorrang des Zessionars** gegenüber [...]**dem** Recht einer anderen Person.

(11) [...]**Derzeit bestehen auf Unionsebene keine** Kollisionsnormen für die Drittwirkung [...] von Forderungsübertragungen[...]. **Gibt es auf** Ebene der Mitgliedstaaten [...]entsprechende Kollisionsnormen, **so unterscheiden sie sich voneinander** [...]. Die Unterschiede zwischen den nationalen Kollisionsnormen führen bei grenzüberschreitenden Forderungsübertragungen zu Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Recht für die Drittwirkung **der** Übertragung maßgebend ist. Hierdurch entsteht anders als bei einer Forderungsübertragung im Inland ein Rechtsrisiko, da [...]**abhängig von dem** Mitgliedstaat, dessen Gerichte oder Behörden eine Streitigkeit über das Inhaberrecht an [...]**der übertragenen** Forderung prüfen, unterschiedliche materiellrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen können.

---

5 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

6 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

7 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

8 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

(12) Wenn einem Zessionar das rechtliche Risiko nicht bekannt ist oder wenn er es bewusst ignoriert, können ihm unerwartete finanzielle Verluste entstehen. Die Ungewissheit darüber, [...]**wer das Inhaberrecht an einer im** grenzüberschreitenden Kontext **übertragenen** Forderung [...]**hat**, kann Folgewirkungen haben und die Auswirkungen einer Finanzkrise verschärfen und verlängern. Beschließt ein Zessionar, eine gezielte Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, um das rechtliche Risiko zu mindern, **so** entstehen ihm höhere Transaktionskosten als bei einer inländischen Forderungsübertragung. Scheut ein Zessionar das rechtliche Risiko und verzichtet er auf die [...]**Transaktion, so** können ihm Geschäftsmöglichkeiten entgehen, und die Marktintegration könnte geschwächt werden.

(13) Ziel dieser Verordnung ist es, [...]Rechtssicherheit zu [...] schaffen, **indem in allgemeinen Kollisionsnormen festgelegt wird**, welches nationale Recht auf die Drittwirkung [...]**grenzüberschreitender** Forderungsübertragungen anzuwenden ist.

(14) Eine Forderung berechtigt den Gläubiger dieser Forderung, von dem Schuldner die Zahlung eines Geldbetrags oder die Erfüllung einer [...]**nicht monetären** Leistungspflicht zu verlangen. [...]**Eine Forderungsübertragung ermöglicht es dem** Gläubiger (Zedent)[...], sein Recht an der Forderung gegen den Schuldner auf eine andere Person (Zessionar) **zu** übertragen. Welches Recht für das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, zwischen Zedent und Zessionar und zwischen Zessionar und Schuldner maßgebend ist, bestimmt sich nach den Kollisionsnormen der Rom-I-Verordnung. **Die Kollisionsnormen in Artikel 14 Absatz 1 der Rom-I-Verordnung regeln das Vertragsverhältnis zwischen Zedent und Zessionar, und die Kollisionsnormen in Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung regeln das Vertragsverhältnis zwischen Zessionar und Schuldner.**[9]

---

9 [...]

(15) [...]**Die Kollisionsnormen der vorliegenden Verordnung sollten die** Drittwirkung einer Forderungsübertragung [...] im Verhältnis zwischen allen **an der Übertragung** Beteiligten [...] sowie gegenüber Dritten **(**beispielsweise einem Gläubiger des Zedenten**) regeln, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Schuldners nach Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung**[...].

(16) […]**Unter die vorliegende** Verordnung […]**fallen unter anderem** Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, **Kreditforderungen, Barsicherheiten im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG, E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG und** Forderungen aus Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU[10] […]**– mit Ausnahme von** Forderungen aus […]**übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Anteilen an** einem […]**Organismus für gemeinsame Anlagen –, unabhängig davon, ob sie mittels Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben wurden oder nicht**.

(16bis) Gemäß der Verordnung [XXX] über Märkte für Kryptowerte (MiCA) ist Distributed-Ledger-Technologie (DLT) eine Technologie, die die dezentrale Speicherung verschlüsselter Daten unterstützt. Die vorliegende Verordnung sollte sich auf einen technologieneutralen Ansatz stützen.

10 [...]

Als technologieneutrales Instrument sollte diese Verordnung Forderungen aus Vermögenswerten unabhängig von der für deren Ausgabe, Übertragung oder Aufbewahrung verwendeten Technologie erfassen, also auch Forderungen aus Kryptowerten. Einige Kryptowerte, die in der Verordnung [XXX] über Märkte für Kryptowerte (MiCA) als „E-Geld-Token“ definiert sind, sind in erster Linie als Zahlungsmittel konzipiert, und ihre Funktion ist der Funktion von E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG über E-Geld (EMD2) sehr ähnlich. Andere Kryptowerte werden nach nationalem Recht als Finanzinstrumente eingestuft, die in den Anwendungsbereich der MiFID fallen. Um Probleme bei der Einstufung eines bestimmten Kryptowerts als Finanzinstrument oder als eine andere Art von Kryptowert zu vermeiden, sollten Forderungen aus allen Arten von Kryptowerten unter die vorliegende Verordnung fallen, mit Ausnahme von Forderungen aus Kryptowerten, die als übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen gelten.

(16i) Diese Verordnung sollte für die Drittwirkung von Übertragungen bestehender wie künftiger Forderungen gelten. Die Übertragbarkeit von Forderungen, einschließlich der Frage, ob künftige Forderungen übertragbar sind, richtet sich gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung nach dem für die übertragene Forderung geltenden Recht.

(16a) Diese Verordnung sollte nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Finanzinstrumenten gelten, unabhängig davon, ob sie mittels Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben wurden oder nicht, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Finanzinstrumenten. Diese Verordnung sollte insbesondere nicht für die Drittwirkung der Übertragung von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Finanzinstrumenten, unabhängig davon, ob eine solche Übertragung durch physische Übergabe eines Zertifikats, durch Verbuchung in einem Register, Konto oder zentralisiertem Einlagensystem oder durch die Übertragung von Forderungen wie beispielsweise einer Forderung auf Übergabe dieser Instrumente durch den nächsten Intermediär in einer Vermittlungskette erfolgt. [...]. **Da Derivate Finanzinstrumente und auch Verträge sind und diese Verordnung sich nicht auf die Übertragung von Verträgen oder die Schuldumwandlung erstrecken sollte, sollte diese Verordnung nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Derivaten gelten. Diese Verordnung sollte auch nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Kryptowerten gelten, unabhängig davon, ob sie als Finanzinstrumente gelten oder nicht, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Kryptowerten.**

(16ii) Die Erfüllung einer Forderung (z. B. die Rückzahlung eines Darlehens) kann durch ein Sicherungsrecht (z. B. eine Hypothek oder ein Pfandrecht) garantiert werden. Ein Sicherungsrecht kann an Forderungen oder an Vermögenswerten, die keine Forderungen sind, begründet werden. Zu den Vermögenswerten, die keine Forderungen sind, gehören unbewegliches Vermögen; bewegliche Vermögenswerte, unabhängig davon, ob sie in ein gesetzlich vorgeschriebenes öffentliches Register eingetragen sind (z. B. Fahrzeuge oder Maschinen); und immaterielle bewegliche Vermögenswerte, unabhängig davon, ob sie in ein gesetzlich vorgeschriebenes öffentliches Register eingetragen sind (z. B. Rechte des geistigen Eigentums). Diese Verordnung sollte sich auf die Übertragung von Forderungen erstrecken, unabhängig davon, ob sie unmittelbar (z. B. die Übertragung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an einen Factor) oder in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Forderungen (z. B. ein Pfandrecht an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) erfolgen. Diese Verordnung sollte sich jedoch nicht auf die Übertragung von Vermögenswerten, die keine Forderungen sind, erstrecken, unabhängig davon, ob sie unmittelbar (z. B. die Übertragung übertragbarer Wertpapiere) oder in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Vermögenswerten, die keine Forderungen sind, (z. B. eine Hypothek auf unbewegliches Vermögen oder ein Pfandrecht an übertragbaren Wertpapieren) erfolgen.

(16aa) Das durch diese Verordnung bestimmte Recht sollte für die Drittwirkung der Übertragung einer Forderung gelten, wenn die übertragene Forderung durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen oder beweglichem Vermögen, das der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, gesichert ist. Diese Verordnung sollte jedoch nicht für die Drittwirkung der Übertragung des Sicherungsrechts an unbeweglichem Vermögen oder beweglichem Vermögen gelten, das der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, einschließlich jeglicher Form- oder Eintragungserfordernisse nach dem Recht des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Übertragung des Sicherungsrechts geführt wird. Diese Verordnung sollte auch nicht für Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sicherungsrechten, einschließlich des Erlösanspruchs, gelten.

(16aaa) Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht darf nicht mit dem Recht des Staates deckungsgleich sein, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register geführt wird (z. B. weil sich der gewöhnliche Aufenthalt des Zedenten in Staat A und das unbewegliche Vermögen in Staat B befindet). In diesen Fällen gilt Folgendes: i) Damit der Zessionar das Inhaberrecht an der Forderung erwerben kann, sollten die Voraussetzungen des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts erfüllt sein, und ii) damit der Zessionar das Inhaberrecht an dem unbeweglichen oder dem eingetragenen beweglichen Vermögen, mit dem die Forderung gesichert ist, erwerben kann, sollten die Voraussetzungen für die Übertragung eines solchen Sicherungsrechts gemäß dem Recht, das in den nationalen Kollisionsnormen des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register geführt wird, bestimmt wird (in der Regel die *lex rei sitae* oder die *lex registrationis*), einschließlich jeglicher Form- oder Eintragungserfordernisse, erfüllt sein.

(16ab) In einigen Rechtsordnungen ist jedoch das Sicherungsrecht so mit der gesicherten Forderung verknüpft, dass nach dem Recht des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register geführt wird, die Einhaltung bestimmter Form- oder Eintragungserfordernisse für die Wirksamkeit der Übertragung des Sicherungsrechts erforderlich ist, damit der Zessionar das Inhaberrecht an der Forderung selbst erwirbt, und dass die Einhaltung oder Nichteinhaltung solcher Form- oder Eintragungserfordernisse für den Erwerb des Inhaberrechts an dem Sicherungsrecht Auswirkungen auf die Lösung etwaiger Prioritätskonflikte bezüglich der gesicherten Forderung haben kann.

In diesen Fällen sollte diese Verordnung nicht für die Wirkungen der Einhaltung oder Nichteinhaltung von Form- oder Eintragungserfordernissen auf die Wirksamkeit der Übertragung des Sicherungsrechts bei der Lösung von Prioritätskonflikten bezüglich der gesicherten Forderung gelten. Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht sollte daher nicht für die Lösung von Prioritätskonflikten bezüglich einer Forderung, die durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen oder beweglichem Vermögen, das der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, insbesondere zwischen i) einem Anspruchsteller auf die gesicherte Forderung, der das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht für den Erwerb des Inhaberrechts an der übertragenen Forderung und auch die Form- oder Eintragungserfordernisse für den Erwerb des Inhaberrechts an dem Recht, das die Forderung sichert, nach dem Recht des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet oder unter dessen Aufsicht das Register geführt wird, eingehalten hat, und ii) einem Anspruchsteller auf die gesicherte Forderung, der nur das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht für den Erwerb des Inhaberrechts an der übertragenen Forderung eingehalten hat, gelten.

(16b) Eine Forderung ist ein immaterieller Vermögenswert. Sie kann als immaterieller Vermögenswert übertragen werden oder, wenn sie in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht ist, als materieller Vermögenswert oder durch Gutschriften und Lastschriften übertragen werden. Ob eine Forderung als immaterieller Vermögenswert übertragen, in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht werden kann, richtet sich nach dem materiellen Recht, das für die Forderung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung gilt. Bei der vorliegenden Verordnung sollte es sich um ein horizontales Instrument handeln, in dem allgemeine Kollisionsnormen für die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen festgelegt werden, die als immaterielle Vermögenswerte übertragen werden (*lex generalis*). Die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen, die in einem Zertifikat verbrieft (wie z. B. Inhaberschuld-verschreibungen oder Zinskupons, die physisch von der Inhaberschuldverschreibung getrennt werden können) oder im Effektengiro verbucht sind (wie z. B. Anleihen im Effektengiro oder separate Zinskupons im Effektengiro), sollte vom Anwendungs-bereich dieser Verordnung ausgenommen werden; hierfür sollten die besonderen Kollisionsnormen für die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen als materieller Vermögenswert (wie die Vorschriften für handelbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente) oder durch Gutschriften oder Lastschriften (wie die Vorschriften für Finanzinstrumente im Effektengiro) gelten (*lex specialis*). Die Ausnahme der Übertragung von Forderungen, die in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht sind, sollte sich auch auf Fälle erstrecken, in denen die Forderung in einem Register erfasst ist, das von der Gesellschaft geführt wird, die die Wertpapiere, aus denen die Forderung entsteht, ausgibt, wie etwa Namensaktien.

(16c) Forderungen können aus übertragbaren Wertpapieren entstehen, beispielsweise eine Dividendenforderung aus einer Aktie oder eine Zinsforderung aus einer Anleihe. Diese Forderungen können, je nach dem auf das Wertpapier anwendbare Recht, getrennt von dem Wertpapier, aus dem sie entstehen, und in immaterieller Form übertragen werden (z. B. kann ein Anteilseigner einer Bank Dividendenforderungen als Sicherheit übertragen, um eine Finanzierung zu erhalten). Die Übertragung von Forderungen getrennt von dem Wertpapier, aus dem sie entstehen, und in immaterieller Form (d. h. weder in einem Zertifikat verbrieft noch im Effektengiro verbucht noch mittels DLT erfasst) sollte aus Gründen der Kohärenz mit dem auf Wertpapiere anwendbaren Recht und angesichts der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(16d) Forderungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, soweit die Forderungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Der Begriff „handelbare Wertpapiere“ hat im Besitzstand der Union im Finanzbereich eine andere Bedeutung als im Privatrecht. Im Besitzstand der Union im Finanzbereich, insbesondere in der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente[11], handelt es sich bei dem Begriff „handelbare Wertpapiere“ um ein weiter gefasstes Konzept, das Instrumente umfasst, die auf Kapitalmärkten gehandelt werden können, und somit auch Finanzinstrumente wie übertragbare Wertpapiere und Derivate. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „handelbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung verstanden werden und auch Konnossemente umfassen, soweit sich die Forderungen aus dem Konnossement aus dessen Handelbarkeit ergeben, sowie Inhaberschuldverschreibungen, soweit sich die Forderungen aus der Inhaberschuldverschreibung aus deren Handelbarkeit ergeben.

---

11 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(16e) Die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen, die dem Gesellschaftsrecht, dem Vereinsrecht und dem Recht der juristischen Personen unterliegen, wie etwa die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sollten im Einklang mit der Rom-I-Verordnung nicht unter die vorliegende Verordnung fallen.

(16f) Die Drittwirkung der Übertragung einer Forderung, die einem Kontoinhaber oder einem Dritten rechtlich zusteht, einschließlich einer Forderung auf Rückzahlung, Rückerstattung oder Schadensersatz, im Zusammenhang mit einer Transaktion mit Emissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie), die im Unionsregister für Emissionszertifikatskonten und -transaktionen rechtskräftig geworden ist, beispielsweise im Fall von Betrug oder technischen Fehlern, sollte unter die vorliegende Verordnung fallen. Dies sollte nicht dazu führen, dass die Transaktion im Unionsregister rückgängig gemacht, widerrufen oder rückabgewickelt wird.

(17) Gegenstand dieser Verordnung […]**sollte** die Drittwirkung von Forderungsübertragungen **sein**. […]**Die** Übertragung von Verträgen (z. B. Derivatkontrakten), in denen sowohl Rechte (oder Forderungen) als auch Pflichten geregelt sind, […]**sowie die Schuldumwandlung von Verträgen**, die solche Rechte und Pflichten enthalten, […]**sollten nicht erfasst sein**. **Diese Verordnung sollte auch nicht für etwaige Prioritätskonflikte gelten, die sich aus der Übertragung einer in einem Vertrag enthaltenen Forderung und der Schuldumwandlung dieses Vertrags ergeben. Da diese Verordnung nicht für die Übertragung und Schuldumwandlung von Verträgen gelten sollte, sollte** für den Handel mit Finanzinstrumenten sowie für das Clearing und die Abwicklung dieser Instrumente weiter das nach der Rom-I-Verordnung auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht […]**gelten**. [...]

(18) [...][12][...][13][...][14][...][15][...]

[...] […]**Die vorliegende** Verordnung sollte universell anwendbar sein[…]; das nach dieser Verordnung […]**bestimmte** Recht sollte **also** auch dann Anwendung finden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

(19) Die Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts ist für Dritte, die das […]**Inhaberrecht** an einer übertragenen Forderung erwerben wollen, von entscheidender Bedeutung. Bestimmt sich die Drittwirkung einer Forderungsübertragung nach dem Recht des […]**Staates**, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **so** ist es für die betreffenden Dritten einfach, im Voraus in Erfahrung zu bringen, welches nationale Recht für ihre Rechte maßgebend sein wird. Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten sollte daher als allgemeine Kollisionsnorm auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen Anwendung finden. Diese […]**Norm** sollte insbesondere für die Drittwirkung der Forderungsübertragung im Wege des Factoring […]**und von Finanzsicherheiten sowie**, falls die Parteien […]**nicht das Recht der übertragenen Forderung gewählt** haben, **für die Drittwirkung der Forderungsübertragung im Rahmen von Verbriefungen und der Emission gedeckter Schuldverschreibungen** gelten.

---

12 [...]
13 [...]
14 [...]
15 [...]

(20) Das allgemein zur Regelung der Drittwirkung von Forderungsübertragungen gewählte Recht sollte es ermöglichen, das Recht zu bestimmen, das auf die Übertragung künftiger Forderungen **oder auf die Gesamtübertragung mehrerer Forderungen – beides** eine gängige Praxis[…]**, beispielsweise beim** Factoring – anzuwenden ist. Die **allgemeine** Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten […]**erleichtert** die Bestimmung des Rechts, das auf die Drittwirkung der Übertragung künftiger Forderungen **und der Gesamtübertragung mehrerer Forderungen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen,** anzuwenden ist.

(21) Die Notwendigkeit, […]**den rechtmäßigen Inhaber** einer übertragenen Forderung zu bestimmen, […]**ist vor allem dann gegeben**, wenn der Zedent zahlungsunfähig wird**, da Forderungen Vermögenswerte sind, die in die Insolvenzmasse einbezogen werden können, und die Gläubiger wissen müssen, ob die übertragenen Forderungen noch Teil davon sind**. Eine Übereinstimmung zwischen den Kollisionsnormen dieser Verordnung und den Kollisionsnormen der **Insolvenzverordnung (**Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**)** ist daher wünschenswert. Eine solche Übereinstimmung […]**sollte** dadurch erreicht werden, dass als allgemeine Kollisionsnorm zur Bestimmung der Drittwirkung von Forderungsübertragungen das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten herangezogen wird, da der gewöhnliche Aufenthalt des Zedenten als kollisionsrechtliche Anknüpfung **in der Regel** mit dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners, der kollisionsrechtlichen Anknüpfung für Insolvenzfälle, zusammenfällt.

(22) Die vorliegende Verordnung und die Insolvenzordnung enthalten einander ergänzende Kollisionsnormen. Zunächst sollte das nach der vorliegenden Verordnung bestimmte anzuwendende Recht herangezogen werden, um zu beurteilen, ob eine vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgte Forderungsübertragung gegenüber Dritten, einschließlich der Gläubiger des Zedenten, wirksam geworden ist. Ist dies der Fall, so sollte gemäß dem nach der Insolvenzverordnung anzuwendenden Recht beurteilt werden, ob die Übertragung für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig war, und sollte dieses Recht für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Übertragung maßgebend sein. Soll eine Forderung nach Eröffnung des Insolvenz-verfahrens übertragen werden, so sollte gemäß dem nach der Insolvenzordnung anzuwendenden Recht beurteilt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Übertragung erfolgen kann. Vorbehaltlich der Voraussetzungen, die in dem auf die Insolvenz anzuwendenden Recht vorgesehen sind, sollte das nach der vorliegenden Verordnung anzuwendende Recht anschließend zur Beurteilung der Wirksamkeit der Übertragung gegenüber Dritten herangezogen werden.

(23) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2001 über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel ist für den Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers das Recht des […]**Staates** maßgebend, in dem sich der Zedent befindet. Die Vereinbarkeit […]**des gemäß** dieser Verordnung […]**allgemein anzuwendenden Rechts** mit der auf internationaler Ebene durch das Übereinkommen bevorzugten Lösung […]**sollte** die Beilegung internationaler Streitigkeiten erleichtern.

(24) Hat der Zedent dieselbe Forderung mehrfach auf verschiedene Zessionare übertragen und in […]**der Zwischenzeit** seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, **so** sollte sich das anzuwendende Recht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten zu dem Zeitpunkt **der Übertragung** bestimmen, die […]**nach dem auf sie anzuwendenden Recht des gewöhnlichen Aufenthalts** gegenüber Dritten […]**als erste wirksam wurde**. **Es sollte daher gemäß dem für jede Übertragung jeweils anzuwendenden Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Übertragung gegenüber Dritten wirksam wurde.**

(25) Im Einklang mit der Marktpraxis und dem Bedarf der Marktteilnehmer sollte die Drittwirkung bestimmter Forderungsübertragungen ausnahmsweise dem Recht der übertragenen Forderung unterliegen, d. h. dem Recht, das für den ursprünglichen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gilt, aus dem die Forderung entstanden ist.

(26) Die Drittwirkung der Übertragung einer Barsicherheit, die auf einem Konto […]gutgeschrieben ist, durch den Kontoinhaber sollte sich in dem Fall, dass der Kontoinhaber der Gläubiger/Zedent ist und […]**der Anbieter des Kontos** der Schuldner, nach dem Recht der übertragenen Forderung bestimmen. Für Dritte wie **etwa** Gläubiger des Zedenten oder konkurrierende Zessionare ist eine größere Rechtssicherheit gewährleistet, wenn für die Drittwirkung solcher Übertragungen das Recht der übertragenen Forderung maßgebend ist, da hier die allgemeine Vermutung gilt, dass die Forderung des Kontoinhabers aus seinem Bankguthaben […]dem Recht des […]**Staates** unterliegt, in dem sich […]**der Anbieter des Kontos** befindet (statt dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kontoinhabers/Zedenten). Dieses Recht wird normalerweise im Kontovertrag zwischen dem Kontoinhaber und dem […]**Kontoanbieter** gewählt. **Im Sinne eines technologieneutralen Ansatzes sollte das Recht der übertragenen Forderung auch für E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG (EMD2) und für „E-Geld-Token" im Sinne der Verordnung [XXX] über Märkte für Kryptowerte (MiCA) gelten.**

(26a) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt eine Überweisung von einem Konto auf ein anderes nicht als eine Forderungsübertragung.

(27) **Zur Wahrung des reibungslosen Funktionierens der Finanzmärkte sollte die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus Finanzinstrumenten wie etwa Forderungen aus Derivatkontrakten, auch wenn diese mittels Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden, dem für die übertragene Forderung geltenden Recht unterliegen. Forderungen aus Derivatkontrakten können eine Forderung auf Zwischenzahlungen während der Laufzeit des Derivatkontrakts und die Forderung auf den Close-out-Betrag bei Beendigung des Derivatkontrakts sein. Die Anwendung des Rechts der übertragenen Forderung bedeutet, dass die Drittwirkung der Übertragung solcher Forderungen dem Recht, das die Parteien für ihren Derivatkontrakt gemäß Artikel 3 der Rom-I-Verordnung gewählt haben (wenn die Derivatpositionen außerbörslich übertragen werden), oder bei der Übertragung der Derivatpositionen über einen Handelsplatz (d. h. börsengehandelte Derivate), in Ermangelung einer Rechtswahl, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Rom-I-Verordnung dem Recht des Handelsplatzes unterliegt. Werden Forderungen aus Derivatkontrakten innerhalb von Finanzmarktinfrastrukturen oder Systemen übertragen, so unterliegt die Drittwirkung der Forderungsübertragungen gleichermaßen dem Recht, das die Teilnehmer an der Finanzmarktinfrastruktur oder dem System gewählt haben, wie es in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen vorgesehen ist. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung sollte die Übertragbarkeit einer Forderung nach dem Recht der übertragenen Forderung bestimmt werden, unabhängig davon, ob es von den Parteien gewählt wurde oder sich in Ermangelung einer Rechtswahl nach dem Recht des Handelsplatzes richtet.**

(27bis) Das Recht der übertragenen Forderung sollte auch die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus Kryptowerten regeln, die nicht als Finanzinstrumente oder als E-Geld gelten.

(27i) Für das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte ist es auch erforderlich, dass die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus i) Finanzkontrakten (wie einer Rahmenvereinbarung), damit verbundenen Finanzsicherheiten und Saldierungs-vereinbarungen im Sinne dieser Verordnung, ii) Transaktionen auf Finanzmärkten (d. h. der Übertragung von Finanzinstrumenten, entweder außerbörslich oder auf Handelsplätzen) und iii) der Teilnahme an Finanzmarktinfrastrukturen oder Systemen, etwa Clearingsysteme mit zentraler Gegenpartei (CCP) und Abrechnungssysteme, dem Recht unterliegen sollte, das für die übertragene Forderung gilt. Dies bedeutet, dass die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus den oben genannten Kontrakten und Vereinbarungen, aus auf Finanzmärkten geschlossenen Handelsverträgen und aus innerhalb von Finanzmarktinfrastrukturen oder Systemen im Zusammenhang mit Clearing und Abrechnung geschlossenen Verträgen dem Recht, das die Parteien gewählt haben, oder dem Recht, das in Ermangelung einer Rechtswahl standardmäßig anzuwenden ist, unterliegt. Die Parteien des Finanzkontrakts und der damit verbundenen Vereinbarungen, die Parteien des Handelsvertrags bzw. die Parteien des innerhalb einer Finanzmarktinfrastruktur oder eines Systems geschlossenen Vertrags wählen bei außerbörslichen Transaktionen und, wie es in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen vorgesehen ist, bei innerhalb einer Finanzmarktinfrastruktur oder eines Systems geschlossenen Verträgen das Recht, dem ihr Vertrag gemäß Artikel 3 der Rom-I-Verordnung unterliegt. Bei über einen Handelsplatz abgeschlossenen Transaktionen gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Rom-I-Verordnung, in Ermangelung einer Rechtswahl, das auf den Handelsplatz anzuwendende Recht. Bei Handelsverträgen, die auf Finanzmärkten geschlossen werden (außerbörslich oder auf Handelsplätzen), und bei Verträgen, die innerhalb einer Clearing- oder Abrechnungs-Finanzmarktinfrastruktur oder eines entsprechenden Systems geschlossen werden, ist das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte gewährleistet, da das auf die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus diesen Verträgen anzuwendende Recht (das Recht der übertragenen Forderung) mit dem auf diese Verträge anzuwendenden Recht deckungsgleich ist, d. h. bei außerbörslichen Transaktionen mit dem von den Vertragsparteien gewählten Recht (gemäß Artikel 3 der Rom-I-Verordnung), bei innerhalb des Systems geschlossenen Verträgen mit dem von den Systemteilnehmern gewählten Recht (wie in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen vorgesehen) oder, in Ermangelung einer Rechtswahl, bei über einen Handelsplatz abgeschlossenen Transaktionen mit dem Recht des Handelsplatzes (gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Rom-I-Verordnung).

(27ii) Die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus Devisengeschäften sollte ebenfalls dem Recht der übertragenen Forderung unterliegen, entweder als Forderungen aus Derivaten und damit als Forderungen aus Finanzinstrumenten oder als Forderungen aus Devisenkassageschäften unter den in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Bedingungen.

(27a) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollten unter „Transaktionen auf Finanzmärkten" Transaktionen verstanden werden, die außerbörslich geschlossen werden, die an Handelsplätzen und Börsen – einschließlich geregelter Märkte im EWR, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF) – getätigt werden oder die über einen zugelassenen systematischen Internalisierer im Sinne der MiFID ausgeführt werden; funktional gleichwertige Finanzmärkte in Drittländern sind jeweils ebenfalls erfasst. Unter eine „Teilnahme an Finanzmarktinfrastrukturen" sollten alle Wertpapierabrechnungs- und Zahlungssysteme, zugelassene oder regulierte Finanzmarktinfrastrukturen – wie etwa eine zentrale Gegenpartei (CCP) oder ein Zentralverwahrer – und alle Systeme, die für die Zwecke der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen[16] (SFD) benannt oder anderweitig geschützt sind, sowie jeweils alle funktional gleichwertigen Finanzmarktinfrastrukturen in Drittländern fallen.

[16] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

(27b) Die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus Vereinbarungen, bei denen ein Kredit in Form eines Darlehens gewährt wird, sollte sich nach dem Recht der übertragenen Forderung richten. Dies sollte Kreditforderungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2002/47 einschließen, die innerhalb des Eurosystems häufig als Finanzsicherheiten verwendet werden. Um die grenzüberschreitende Übertragung von Forderungen aus Konsortialkrediten und kreditbasierter Schwarmfinanzierung auf sekundären Finanzmärkten zu erleichtern, sollte die Drittwirkung der Übertragung von Forderungen aus Konsortialkrediten und kreditbasierter Schwarmfinanzierung ebenfalls dem Recht der übertragenen Forderung unterliegen.

(28) Bei der Bestimmung des Rechts, das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen im Wege der Verbriefung anzuwenden ist, sollte eine gewisse Flexibilität gewahrt sein, um den Bedürfnissen aller an der Verbriefung Beteiligten gerecht zu werden und die Einbeziehung kleinerer Anbieter in den grenzüberschreitenden Verbriefungsmarkt zu erleichtern. **Dies sollte die Anwendung der für die Finanzmärkte geltenden Regelungen unberührt lassen. Verbriefung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/2402[17] definiert werden. Da die Emission gedeckter Schuldverschreibungen Merkmale aufweist, die denen einer Verbriefung ähneln, und sofern die Emission gedeckter Schuld-verschreibungen die Übertragung von Forderungen beinhaltet, sollte für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen dieselbe Flexibilität gelten. Gedeckte Schuldverschreibungen sollten in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/2162[18] definiert werden.**

---

17 Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.

18 Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU.

(28a) […]**Ist grundsätzlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten auf die Drittwirkung einer Forderungsübertragung im Rahmen einer Verbriefung oder einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen anwendbar, so sollten** der Zedent **(bei einer Verbriefung der** Originator) und der Zessionar **(bei einer Verbriefung die** Einzweckgesellschaft) das Recht der übertragenen Forderung als das auf die Drittwirkung der […]**Forderungsübertragung** anzuwendende Recht wählen können. **Ist hingegen das Recht der übertragenen Forderung grundsätzlich auf die Drittwirkung einer Forderungsübertragung anwendbar, so sollten der Zedent und der Zessionar im Rahmen einer Verbriefung oder einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen vereinbaren können, dass das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist.** Zedent und Zessionar sollten **also** beschließen können, dass für die Drittwirkung […]**einer Forderungsübertragung im Rahmen einer** Verbriefung **oder einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen […]das Recht** des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten **oder das Recht der übertragenen Forderung gilt**, […]je nach Struktur und Merkmalen der Transaktion […]wie Anzahl und Standort der Originatoren oder Anzahl der für die übertragenen Forderungen maßgebenden Rechtsordnungen[…].

(28b) Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die Überprüfung des Vorliegens einer Rechtswahl zu ermöglichen, sollte eine Rechtswahlvereinbarung schriftlich oder mit elektronischen Mitteln, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, dokumentiert werden.

(29) Prioritätskonflikte zwischen Zessionaren derselben Forderung können entstehen, wenn die Drittwirkung der einen Forderungsübertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die der anderen Forderungsübertragung dem Recht der übertragenen Forderung unterliegt. In diesen Fällen sollte für den Prioritätskonflikt das Recht maßgebend sein, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die[…] nach dem anzuwendenden Recht **gegenüber Dritten als erste** wirksam […]**wurde**.

(30) Der Anwendungsbereich des nationalen Rechts, das durch diese Verordnung als das auf die Drittwirkung […]**einer Forderungsübertragung** anzuwendende Recht […]**bestimmt** wird, sollte einheitlich sein. Das […]**durch diese Verordnung als anwendbar bestimmte** nationale Recht sollte insbesondere maßgebend sein i) für die Wirksamkeit der Übertragung **der Forderung** gegenüber Dritten, d. h. für die Schritte, die **unternommen werden müssen, damit** der Zessionar […]das Inhaberrecht an der übertragenen Forderung erwirbt (z. B.[…] schriftliche Übertragungsanzeige an den Schuldner), und ii) für Fragen des Vorrangs, d. h. für Streitigkeiten zwischen mehreren konkurrierenden Anspruchstellern **über das Inhaberrecht an der übertragenen Forderung** (z. B. zwischen zwei Zessionaren, wenn dieselbe Forderung zweimal übertragen wurde, oder zwischen einem Zessionar und einem Gläubiger des Zedenten)[…]. **Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst das Inhaberrecht an einer Forderung das Eigentum an der Forderung sowie andere Ansprüche nach nationalem Recht, beispielsweise den Anspruch eines Pfandgläubigers.**

(31) Aufgrund des universellen Charakters dieser Verordnung kann […]das Recht von […]**Staaten** mit unterschiedlichen Rechtstraditionen […]**als anzuwendendes Recht bestimmt** werden. Wird nach der Übertragung einer Forderung auch der Vertrag übertragen, aus dem die Forderung entstanden ist, **so** sollte das nach dieser Verordnung auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht auch für […]**einen** Prioritätskonflikt zwischen dem Zessionar **der Forderung** und dem infolge der Vertragsübertragung neuen Begünstigten derselben Forderung maßgebend sein. [...]

(32) Gründe des öffentlichen Interesses rechtfertigen es, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen […]**Ausnahmen aufgrund der öffentlichen Ordnung** und […]Eingriffsnormen **anwenden können**, die restriktiv […]**ausgelegt werden sollten**.

(32a) Ist ein Verbraucher an der Übertragung einer Forderung als Dritter beteiligt, so sollten die materiellrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften der Union Anwendung finden, wenn das nach dieser Verordnung bestimmte Recht das Recht eines Mitgliedstaats ist. Ist das nach dieser Verordnung bestimmte Recht das Recht eines Staates, der kein Mitgliedstaat ist, so sollte das Gericht, das über einen Rechtsstreit entscheidet, gemäß den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung und unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt sein, die Eingriffsnormen des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden oder die Anwendung einer gegen seine öffentliche Ordnung verstoßenden Bestimmung des anzuwendenden Rechts abzulehnen. Ist der Schuldner der übertragenen Forderung ein Verbraucher, so sollte für seine Rechtsstellung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung das Recht der übertragenen Forderung maßgebend sein. Die materiellrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften der Union, einschließlich der Vorschriften über Verbraucherkredite und Hypothekarkredite, sollten von der vorliegenden Verordnung unberührt bleiben.

(32b) Da es Staaten gibt, in denen die in dieser Verordnung behandelten Fragen durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, sollte festgelegt werden, inwieweit diese Verordnung in den verschiedenen Gebietseinheiten dieser Staaten Anwendung findet.

(32c) Diese Verordnung sollte die Anwendung anderer Vorschriften des Unionsrechts, die Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen in besonderen Bereichen enthalten, unberührt lassen. Insbesondere sollten die Kollisionsnormen in Artikel 9 der Richtlinie über Finanzsicherheiten[19] (FCD), die Artikel 8 und 9 der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (SFD), die Artikel 24 und 31 der Abwicklungsrichtlinie[20] (WUD) und die in der Unionsregisterverordnung[21] geregelten Angelegenheiten von der vorliegenden Verordnung unberührt bleiben.

(33) Die Achtung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen gebietet, dass diese Verordnung internationale Übereinkünfte, denen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, unberührt […]**lassen sollte**. Um den Zugang zu den […]**Vorschriften** zu erleichtern, sollte die Kommission anhand der Angaben der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Übereinkünfte im *Amtsblatt der Europäischen Union* **und im Europäischen E-Justiz-Portal** veröffentlichen.

(33a) Diese Verordnung sollte die Anwendung des Übereinkommens von Kapstadt von 2001 über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und der dazugehörigen Protokolle unberührt lassen.

(33b) Um jegliche Rückwirkung dieser Verordnung zu vermeiden, sollte diese Verordnung nur für Forderungsübertragungen gelten, für die der Übertragungsvertrag am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung geschlossen wurde.

---

19 Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

20 Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

21 Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

(34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. […]**Sie** zielt insbesondere darauf ab, die Anwendung der Artikel 17 und 47 der Charta zu fördern, die das Recht auf Eigentum und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen.

(35) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern **vielmehr** wegen […]**des** Umfangs und […]**der** Wirkungen […]**dieser Verordnung** auf Unionsebene **besser** zu […]**verwirklichen** sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union […]**verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Die gewünschte Einheitlichkeit der Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen kann nur durch eine Verordnung erreicht werden, da nur eine Verordnung eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften auf nationaler Ebene gewährleistet. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das […]**für die Verwirklichung** dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(36) **Nach Artikel** 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts […]beteiligt sich […]Irland […]nicht an der Annahme dieser Verordnung […]**und** ist[…] **weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet**.

(37) **Nach** den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung[…] **und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet** —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in Fällen **der Rechtskollision für** die Drittwirkung **rechtsgeschäftlicher** Forderungsübertragungen **und vertraglicher Forderungsübergänge** in Zivil- und Handelssachen [...].

Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(1a) Diese Verordnung gilt nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Finanzinstrumenten, einschließlich in Form von Sicherheiten und Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Finanzinstrumenten. Diese Verordnung gilt insbesondere nicht für die Drittwirkung der Übertragung von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich in Form von Sicherheiten und Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Finanzinstrumenten.

(1ab) Diese Verordnung gilt ebenfalls nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Kryptowerten, unabhängig davon, ob sie als Finanzinstrumente gelten oder nicht, einschließlich in Form von Sicherheiten, Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an solchen Kryptowerten.

(1aa) Diese Verordnung gilt nicht für die Drittwirkung der Übertragung von Sicherungsrechten an Vermögenswerten, die keine Forderungen sind, insbesondere an unbeweglichem Vermögen und beweglichem Vermögen, das der Eintragung in einem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Register unterliegt, einschließlich jeglicher Form- oder Eintragungserfordernisse für die Wirksamkeit der Übertragung der Sicherungsrechte und der Wirkung der Einhaltung oder Nichteinhaltung dieser Erfordernisse auf die Lösung von Prioritätskonflikten bezüglich der gesicherten Forderung.

(2) **Die Übertragung folgender Forderungen ist vom** Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen [...]:

a) Forderungen aus einem Familienverhältnis oder aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten;

b) Forderungen aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht;

c) Forderungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, soweit die **Forderungen** [...] aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;

d) Forderungen**, die dem** Gesellschaftsrecht, **dem** Vereinsrecht und **dem** Recht der juristischen Personen [...] **unterliegen,** wie **etwa Forderungen aus der** Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, **der** Rechts- und Handlungsfähigkeit, **der inneren** Verfassung und **der** Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie **der persönlichen** Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person;

e) Forderungen aus der Gründung von „Trusts“ sowie den dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;

f) Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen aus von anderen Einrichtungen als den in Artikel 2 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates** betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)[1] genannten Unternehmen durchgeführten Geschäften, deren Zweck darin besteht, den unselbstständig oder selbstständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines **Berufs** oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit oder bei arbeitsbedingter Krankheit oder Arbeitsunfällen Leistungen zu gewähren; [...]

g) Forderungen, die in einem Zertifikat verbrieft oder im Effektengiro verbucht sind;

h) Forderungen aus einem übertragbaren Wertpapier, einem Geldmarktinstrument oder einem Anteil an einem Organismus für gemeinsame Anlagen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Zedent“ eine Person, die ihre Forderung gegen einen Schuldner auf eine andere Person überträgt;

b) „Zessionar“ eine Person, die von einer anderen Person eine Forderung gegen einen Schuldner erlangt;

[1] [...]

c) „Übertragung“ die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Forderung gegen einen Schuldner**;** [...] **dies umfasst** die Vollrechtsübertragung von Forderungen, den vertraglichen Forderungsübergang, die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken sowie [...] **Pfandrechte und andere Sicherungsrechte** an Forderungen**, jedoch nicht die Übertragung von Verträgen, in denen sowohl Rechte als auch Pflichten geregelt sind, und die Schuldumwandlung von Verträgen, die solche Rechte und Pflichten enthalten**;

d) „Forderung“ das Recht, eine Schuld gleich welcher Art unabhängig davon, ob sie monetär oder nicht monetär ist und ob sie sich aus einem vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnis ergibt, geltend zu machen;

e) „Drittwirkung“ [...] das Recht [...] **einer Person, das Inhaberrecht an einer übertragenen** Forderung **gegenüber Dritten geltend zu machen, einschließlich** Zessionaren oder Begünstigten derselben [...] Forderung, [...] Gläubigern des Zedenten und **sonstiger Dritter, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Schuldners nach dem gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung anzuwendenden Recht**;

f) „gewöhnlicher Aufenthalt“ den Ort der Hauptverwaltung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen bzw. den Ort der Hauptniederlassung einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt;

g) [...][2][...][3][...]**„Verbriefung“ eine Transaktion oder ein System im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung);**

ga) „gedeckte Schuldverschreibung“ eine Schuldverschreibung im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 (Richtlinie über gedeckte Schuldverschreibungen);

h) „Barsicherheit“ [...]**eine Barsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2002/47/EG (FCD);**

ha) „E-Geld“ E-Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG (EMD2);

hc) „Kryptowert“ einen Kryptowert im Sinne von Artikel [3 Absatz 1 Nummer 2] der Verordnung [XXX] über Märkte für Kryptowerte (MiCA);

i) „Finanzinstrument“ die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU[4] **(MiFID)** genannten Instrumente**;**

---

2 [...]
3 [...]
4 [...]

ia) „übertragbare Wertpapiere“ die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) genannten Instrumente;

j) „Finanzkontrakt“ die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 100 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) genannten Instrumente;

ja) „Finanzsicherheit“ eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG (FCD) und eine dingliche Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe m der Richtlinie 98/26/EG (SFD);

k) „Saldierungsvereinbarung“ eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCP RRR);

l) „Devisenkassageschäft“ ein Geschäft im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.

KAPITEL II

EINHEITLICHE KOLLISIONSNORMEN

Artikel 3

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung **bestimmte Recht ist unabhängig davon, ob es das Recht eines Mitgliedstaats ist, anzuwenden**.

Artikel 4

Anzuwendendes Recht

(1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die Drittwirkung einer Forderungsübertragung nach dem Recht des Staates, in dem der Zedent zum [...] Zeitpunkt **des Abschlusses des Übertragungsvertrags** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat der Zedent dieselbe Forderung zweimal auf verschiedene Zessionare übertragen und in der **Zwischenzeit** seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, **so** bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars vor dem Recht eines anderen Zessionars nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten zu dem Zeitpunkt [...] **der Übertragung, die nach dem gemäß Unterabsatz 1 als anwendbar bestimmten Recht gegenüber Dritten als erste** wirksam wurde.

(2) Das auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht regelt die Drittwirkung der Übertragung **von**

a) Forderungen [...] **aus Barsicherheiten und E-Geld**;

b) [...] Forderungen aus [...]

i) Finanzinstrumenten, [...]

ii) Finanzkontrakten und damit verbundenen Finanzsicherheiten und Saldierungsvereinbarungen sowie

iii) Devisenkassageschäften;

ba) Forderungen aus Kryptowerten, die nicht als Finanzinstrumente oder als E-Geld gelten;

c) Forderungen aus Transaktionen auf Finanzmärkten oder der Teilnahme an Finanzmarktinfrastrukturen;

d) Forderungen aus Vereinbarungen, bei denen ein Kredit in Form eines Darlehens gewährt wird.

(3) **Bei der Verbriefung und der Emission gedeckter Schuldverschreibungen können** Zedent und Zessionar [...] **das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten oder das für** die übertragene Forderung [...] **geltende** Recht als [...] **anzuwendendes** Recht wählen [...]. [...]

Die Rechtswahl ist ausdrücklich **und schriftlich entweder** im Übertragungsvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung **bei Abschluss des Übertragungsvertrags** zu treffen. **Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt. Das Vorliegen und die materielle Wirksamkeit der Vereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das für die Drittwirkung der Forderungsübertragung unter der Annahme, dass die Vereinbarung oder Bestimmung gültig ist, nach dieser Verordnung maßgebend wäre. Stellt das entsprechende Recht zusätzliche Anforderungen an die Form, so finden diese Anforderungen Anwendung.**

(4) [...] **Im Fall eines Prioritätskonflikts zwischen Zessionaren** derselben Forderung, bei der die Drittwirkung der einen Übertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die Drittwirkung der anderen **Übertragung** dem Recht der übertragenen Forderung unterliegt, **ist das Recht maßgebend**, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die [...] nach dem **anwendbaren** Recht [...] gegenüber **Dritten als erste** wirksam wurde.

Artikel 5

Regelungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung auf die Drittwirkung [...] **von Forderungsübertragungen** anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

a) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Übertragung gegenüber [...] Dritten [...]**, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Schuldners nach dem gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung anzuwendenden Recht**;

b) den Vorrang der Rechte des Zessionars vor den Rechten eines anderen Zessionars derselben Forderung;

c) den Vorrang der Rechte des Zessionars vor den Rechten der Gläubiger des Zedenten;

d) den Vorrang der Rechte des Zessionars vor den Rechten des Begünstigten [...] **derselben Forderung infolge einer Übertragung des Vertrags, aus dem die Forderung entstanden ist.**

[...]

Artikel 6

Eingriffsnormen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(2) Eine Eingriffsnorm ist eine Vorschrift, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

KAPITEL III

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Artikel 7

Öffentliche Ordnung (*ordre public*)

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung [...] **bestimmten** Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 8

Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen seines internationalen Privatrechts zu verstehen.

Artikel 9

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

(1) [...] **Handelt es sich bei dem nach dieser Verordnung bestimmten Recht um das Recht eines Staates, der** mehrere Gebietseinheiten **umfasst**, von denen jede eigene Rechtsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen **in Zivil- und Handelssachen** hat, so [...]**wird die jeweilige Gebietseinheit, deren Rechtsnormen anzuwenden sind, nach den internen Kollisionsnormen dieses Staates bestimmt**.

(2) In Ermangelung solcher interner Kollisionsnormen ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates für die Zwecke der Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts als Bezugnahme auf das in der jeweiligen Gebietseinheit geltende Recht auszulegen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts, die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen enthalten.

(2) Was die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anbelangt, so berührt diese Verordnung insbesondere nicht die Anwendung der Kollisionsnormen der folgenden Rechtsakte: der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.

Artikel 11

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung internationaler Übereinkünfte, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen enthalten.

(2) Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Artikel 12

Verzeichnis der Übereinkünfte

(1) Die Mitgliedstaaten [...]**teilen** der Kommission spätestens bis [***sechs Monate vor*** *Geltungsbeginn*] die Übereinkünfte nach Artikel 11 Absatz 1 **mit**. Kündigen die Mitgliedstaaten nach diesem Stichtag eine dieser Übereinkünfte, **so teilen sie dies der Kommission ebenfalls mit**.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* **und im Europäischen E-Justiz-Portal** innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten [...]**Mitteilungen**

a) ein Verzeichnis der Übereinkünfte nach Absatz 1;

b) die Kündigungen nach Absatz 1.

Artikel 13

Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn*] einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Verordnung beigefügt.

Artikel 14

Zeitliche Geltung

Diese Verordnung gilt für [...] **Forderungsübertragungen, für die der Übertragungsvertrag** am oder nach dem [*Geltungsbeginn*] [...] **geschlossen wurde**.

[...]

Artikel 15

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [[...]**ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 24 Monaten** nach Inkrafttreten **dieser Verordnung folgt**].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...]

[...]

[...]